Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
University of Veterinary Medicine Hannover

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 16. Oktober 2017 Nr. 243/2017

Ordnung über Entgelte der Kliniken und nichtklinischen Einrichtungen und Institute der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Anwendungsbereich

Die Kliniken, Institute und anderen Einrichtungen der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover berechnen die Entgelte für Leistungen sowie Auslagen auf der Grundlage dieser Ordnung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis.

2. Entgelte

2.1 Entgelte werden für die im jeweiligen Leistungsverzeichnis genannten tierärztlichen Verrichtungen, Laborleistungen sowie die Betreuung und Verpflegung von stationären Tierpatienten berechnet.

2.2 Die Leistungspreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Eine Ausnahme bilden Leistungen, die dem nicht unternehmerischen Bereich der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zuzuordnen und somit gem. § 4 Abs. 1 KStG i.V.m. § 2 Abs. 3 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind (siehe auch Abschn. 23 Abs. 2 UStR).

2.3 Leistungen, die im jeweiligen Leistungsverzeichnis nicht erfasst sind und auch nicht eine besondere Ausführung einer anderen dort aufgeführten Leistung darstellen, werden entsprechend einer gleichwertigen Leistung des jeweiligen Leistungsverzeichnisses berechnet.

3. Bemessung der Entgelte

3.1 Die in den jeweiligen Leistungsverzeichnissen aufgeführten Entgeltsätze entsprechen dem Regelsatz.

3.2 Eine Überschreitung des Regelsatzes kann vereinbart werden, insbesondere wenn ein erheblicher Aufwand dies rechtfertigt.

3.3 Wird eine Untersuchung, Behandlung oder sonstige Leistung durch die Einrichtungsleiterin oder den Einrichtungsleiter oder deren Vertretung erbeten, ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Die fälligen Entgeltsätze erhöhen sich dann auf Grund der Leistungen durch die Einrichtungsleiterin oder den Einrichtungsleiter oder deren Vertretung um jeweils 20%. Bei entsprechender Vereinbarung wird die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter bzw. deren Vertretung die wesentlichen Maßnahmen zur Diagnose und Behandlung der Tierpatienten anordnen, deren Auswirkungen beobachten und dafür Verantwortung tragen.

3.4 Bei Untersuchungen und Behandlungen ohne vorherige Terminvergabe oder außerhalb der Sprechzeiten der jeweiligen Hochschuleinrichtung wird ein Zuschlag erhoben (Nachtdienst- bzw. Notfallzuschlag). Einzelheiten sowie die Höhe der Zuschläge ergeben sich aus dem jeweiligen Leistungsverzeichnis der einzelnen Kliniken und Einrichtungen.

3.5 Die Zuschläge gemäß Punkt 3.3 und 3.4 können auch nebeneinander anfallen.

4. Auslagen

4.1 Als Auslagen können Wegegeld oder Reiseentschädigung, Transportkosten, Kosten für Arzneimittel sowie Verband- und Verbrauchsmaterial berechnet werden. Daneben können allgemeine Kosten (z. B. Versand- und Portokosten, Fernsprechgebühren) in Rechnung gestellt werden.

4.2 Kosten für Arzneimittel, Verband- und Verbrauchsmaterial werden gesondert berechnet, soweit sie laut des jeweiligen Leistungsverzeichnisses in den Entgeltsätzen der einzelnen Leistungen nicht ausdrücklich enthalten sind.

4.3 Für den Transport von Tierpatienten durch die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover werden Entgelte gemäß des jeweiligen Leistungsverzeichnisses erhoben.

5. Ermäßigungen

5.1 Für Leistungen, die im Interesse von Forschung und Lehre vorgenommen werden, kann im begründeten Einzelfall von der Erhebung eines Entgelts und der Auslagen ganz oder teilweise abgesehen werden.

5.2 Bei Reihenuntersuchungen kann im begründeten Einzelfall durch vorab geschlossene besondere Vereinbarung ein Rabatt eingeräumt werden.

5.3 Die Vereinbarungen über etwaige Ermäßigungen werden von Kliniken, Einrichtungen und Instituten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover dokumentiert.

6. Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

6.1 Die Entgelte und Auslagen werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

6.2 Die Entgelte und Auslagen sind bei der Abholung des Tieres in den Kliniken zu entrichten. Im Einzelfall und nach vorheriger Vereinbarung erfolgen eine nachträgliche Rechnungsstellung und die Bezahlung per Überweisung.

6.3 Auf Verlangen der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover ist eine Vorauszahlung bis zu 50% auf die erwarteten Behandlungskosten (6.4) zu leisten. Diese Vorauszahlung ist im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren.

6.4 Sofern dem Tierbesitzer vor Behandlungsbeginn die voraussichtlichen Kosten mitgeteilt werden, handelt es sich dabei um eine Kostenschätzung auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Schätzung bekannten Sachstandes. Der endgültige Rechnungsbetrag kann von dieser Schätzung abweichen.

6.5 Im Falle des Zahlungsverzugs erhebt die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gem. § 288 Abs. 1 und 2 BGB.

7. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über Entgelte der Kliniken und nichtklinischen Einrichtungen und Institute der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover vom 17.02.2016.

Hannover, 16. Oktober 2017

Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif
Präsident